

Hintere Grafschaft Sponheim mit der Markgrafschaft Baden aufgelöst wurde<sup>131</sup>. Nun bearbeitete das Oberkonsistorium in Zweibrücken alle lutherischen Kirchenangelegenheiten.

Waren die beiden Konsistorien in ihrer Zusammensetzung einander im wesentlichen konform, so läßt sich dies auch bezüglich ihrer Zuständigkeiten feststellen<sup>132</sup>. Der beiderseitige Aufgabenbereich umfaßte die Prüfung der Kandidaten im Kirchen- und Schuldienst, die Aufsicht über Lebenswandel und Lehre der Pfarrer und Lehrer sowie die Überwachung der Kirchendisziplin. Weiterhin war dafür zu sorgen, daß die Almosen richtig verteilt und daß die Pfarr- und Schulbesoldungen ordnungsgemäß ausgezahlt wurden. Die Konsistorien ließen sich die Visitationsberichte der Inspektoren vorlegen und hatten ihren Bescheid darauf zu geben; auch hielten sie durch ihre Organe – jedoch nur nach landesherrlicher Anordnung – *solenne Kirchenvisitationen* im Land ab. Weiterhin mußten die geprüften Pfarramtskandidaten ordiniert werden, bei einer Stellenbesetzung war dem Landesherrn entweder ein bereits im Amt befindlicher Geistlicher oder zwei Kandidaten vorzuschlagen. Das reformierte Oberkonsistorium hatte ferner die Aufsicht über das *gymnasium illustre* wie über die in den Oberamtsstädten Kusel, Meisenheim und Bergzabern bestehenden Grundschulen zu führen. Auch waren dieser Behörde die französischen Flüchtlinge, die nach der Aufhebung des Edikts von Nantes (1685) in Pfalz-Zweibrücken eine Zufluchtsstätte gefunden hatten, anvertraut gewesen, bis diesen während der Regierungszeit Christians IV. ein Ältestenrat – er war unmittelbar der Landesherrschaft unterstellt – bewilligt wurde<sup>133</sup>.

### 3. Die Verwaltung der geistlichen Gefälle

Im Verlauf der Durchführung der Reformation in Pfalz-Zweibrücken mußte es auch zu einer Neuordnung des Kirchenvermögens bezüglich der Bestimmung ihres Zweckes und der Verwaltung kommen<sup>134</sup>. Nachdem Herzog Wolfgang 1559 die Säkularisierung der noch bestehenden Klöster Hornbach, Werschweiler, Disibodenberg, Offenbach am Glan und des Hornbacher St. Fabianstiftes verfügt hatte, übertrug man dieses Vermögen den sogenannten Klosterschaffneien. Die Kirchengefälle wurden durch vier Kirchenschaffneien<sup>135</sup>, die in den Oberamtsstädten Zweibrücken, Bergzabern, Meisenheim und Kusel eingerich-

---

131 Vgl. dazu JACOBSON, Quellen des evangelischen Kirchenrechts, S. 725 f, 729, 734.

132 Vgl. zum folgenden JUNG, Quellen der pfalz-zweibrückischen Kirchengeschichte, S. 251 f.

133 Siehe dazu BACHMANN, Pfalz Zweibrückisches Staats-Recht, S. 259-261.

134 Vgl. zum folgenden WAGNER, Verfassung und Verwaltung der protestantischen Kirche der Pfalz, S. 10 (dort auch die ältere Literatur!).

135 Die Gründung der Kirchenschaffneien war bei der Hauptkirchenvisitation in Pfalz-Zweibrücken 1558 beschlossen worden. Als fünfte Kirchenschaffnei kam 1629 noch diejenige in der zwischen Pfalz-Zweibrücken und Pfalz-Veldenz bestehenden Gemeinschaft Guttenberg in Minfeld hinzu.